



Vermeidungsmaßnahmen und Konfliktlösungen

Um Kollisionen mit dem Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen gibt es eine ganze Reihe an Maßnahmen, wie sich artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden lassen und Vorhaben konfliktfrei realisiert werden können. Manche Tierarten halten sich nur zu bestimmten Zeiten im Jahr am Gebäude auf, so dass sich durch eine daran angepasste Bauzeitterminierung Verstöße vermeiden lassen.

Durch das frühzeitige Anbringen von geeigneten Ersatzquartieren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens lassen sich die Verluste von Lebensstätten wirksam ausgleichen (sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bei Abriss- und Umbauvorhaben sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Gebäudehülle bis zum Baubeginn intakt und verschlossen bleibt, wodurch ein Eindringen von gesetzlich geschützten Tierarten in für den Abriss vorgesehene Gebäude wirksam unterbunden werden kann.

Herausgeber

Stadt Bochum | Der Oberbürgermeister
Umwelt- und Grünflächenamt

Fotos Haussperling (Titel), Rotkehlchen und Zwergfledermaus
N. Kilimann

Gestaltung

Stadt Bochum | Kommunikationsservice

Februar 2018
www.bochum.de

Weitergehende wichtige Hinweise

Hier soll darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten und deshalb nicht nur bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben zu berücksichtigen sind, sondern bei allen Maßnahmen am Gebäude, die zu einer Veränderung der Bausubstanz sowie des Charakters der Gebäude führen. Dazu zählen z. B. energetische Sanierungsvorhaben wie die Anbringung von Wärmeverbundsystemen.

Oftmals ist es erforderlich, für bauliche Vorhaben auch in den im Umfeld vorhandenen Gehölzbestand einzugreifen. Dabei kann es auch zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, da Bäume und Sträucher ebenfalls Lebensstätten von gesetzlich geschützten Arten darstellen. Hierbei gilt es, auch den § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten, welcher die zwischen dem 01.03. und dem 30.09. festgelegte Vogelenschutzzeit beinhaltet. In diesem Zeitraum ist es verboten, Gehölze zu entfernen oder in starkem Maße zurückzuschneiden. Dies gilt auch für an Gebäuden vorhandene Fassadenbegrünungen aus Ranken- und Kletterpflanzen. Zu diesem Thema informiert Sie gerne das Umwelt- und Grünflächenamt sowie die Biologische Station Östliches Ruhrgebiet.

Ansprechpartner bei Fragen zum gesetzlichen Artenschutz

Dr. Peter Gausmann
Telefon: (0234) 910-1442
E-Mail: PGausmann@bochum.de
Stadt Bochum | Umwelt- und Grünflächenamt

Biologische Station Östliches Ruhrgebiet e.V.
Vinckestr. 91
44623 Herne
Telefon: (02323) 55541
E-Mail: info@biostation-ruhr-ost.de



Der gesetzliche Artenschutz bei Bauvorhaben

Eine Informationsbroschüre zu den gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes und wichtigen Aspekten bei Bau- und Abrissvorhaben



Gesetzlich geschützte Tiere am Gebäude

Gebäude können einen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten darstellen, darunter auch solche, die einen gesetzlichen Schutz genießen. Hierzu zählen insbesondere Fledermäuse, Vögel sowie Bienen, Hummeln und Wespen, welche oftmals kleinste vorhandene Spalten, Nischen, Öffnungen sowie Hohlräume im Dachbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten) nutzen.

Als Beispiele für Gebäude bewohnende Tiere seien Haussperling, Mauersegler, Schwalben und Hornissen genannt, welche als Kulturfolger auch im Siedlungsbereich vorkommen. Mieter und Hauseigentümer ahnen oft nichts von ihren heimlichen, im Verborgenen lebenden „Untermietern“. Leider wird den Tieren ihre Unauffälligkeit oft zum Verhängnis, da die heimlichen Bewohner bei Sanierungsarbeiten oder beim Abriss eines Gebäudes nicht beachtet werden.

Berücksichtigung des Artenschutzes bei genehmigungspflichtigen Vorhaben

Der gesetzliche Schutz bestimmter Tierarten erstreckt sich nicht nur auf einzelne Individuen vor Störungen, Verletzungen oder Tötungen, sondern umfasst auch deren Lebensstätten, die ebenfalls geschützt sind.

Bei allen genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass das Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Tierarten führt.

Genehmigungspflichtige Bauvorhaben sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB), z.B.:

- Errichtung baulicher Anlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes,
- Abrissvorhaben,
- Gebäudeaufstockungen und -erweiterungen,
- Dachstuhlusbauten.

Was muss ich als Hauseigentümer, Architekt oder Handwerker beachten?

Sollte ein Abriss- oder Ausbaurvorhaben am Gebäude geplant sein, sollte vor Beginn der Bauphase auf Hinweise von Tieren am Gebäude geachtet werden. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass das Bauvorhaben nicht zu Verstößen gegen die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen führt. Dies ist gutachterlich durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen. Idealerweise zieht man eine(n) Sachverständige(n) mit fundiertem biologischem Fachwissen hinzu.

Gesetzliche Bestimmungen

Der Gesetzgeber hat in Form des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für einen wirksamen Schutz der heimischen Tierwelt gesorgt. Dieses Gesetz ist bei öffentlichen und privaten Vorhaben zu beachten. Für einige im oder am Gebäude lebenden Tiere, insbesondere jedoch die sog. „planungsrelevanten Arten“, die einen besonders hohen gesetzlichen Schutz genießen, gelten gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Europäischer Verordnungen spezielle Schutzbestimmungen.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Nach Abs. 1 dieses Paragraphen ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot).

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (APA)

Vom Antragsteller ist plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass vom Vorhaben keine geschützten Tierarten oder deren Lebensstätten betroffen sind. Dies geschieht durch Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens, welches die Prüfung auf eine mögliche Auslösung von Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet (Artenschutzprüfung).

Eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (APA), welche eine Ortsbegehung des Vorhabensbereiches durch eine sachkundige Person mit biologischem Fachwissen beinhaltet, ist wünschenswert. In dieser wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz geprüft und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert. Auf Grund der Komplexität der Thematik sind eine entsprechende fachliche Qualifikation sowie solide Kenntnisse der relevanten Arten, deren Lebensweisen und der geeigneten Untersuchungsmethoden Voraussetzung für die Anfertigung der APA.